

federführendes Amt:	Eigenbetrieb Rettungsdienst
Antragssteller:	Dr. Fehse
Datum:	15. 12. 2009

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Kreisausschuss	05.01.2010	
Kreistag	27.01.2010	

**Betreff:****Gebührensatzung Rettungsdienst 2010****Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2010 (siehe Anlage 1).**

**Sachdarstellung:**

Gesetzliche Grundlage für die Gebührensatzung Rettungsdienst ist das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 14.07.2008. Entsprechend § 6 Abs. 1 BbgRettG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Die Finanzierung des Rettungsdienstes erfolgt nach § 17 Abs. 1 BbgRettG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren. Diese werden durch die Träger des Rettungsdienstes auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und als Gebühren durch Satzung festgestellt. Basis der Ermittlung der Gebühren ist die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg (ARGE) vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die KLR für das Jahr 2010 (Anlage 2) wurde am 30.12.09 der ARGE zur Stellungnahme übergeben. Die Anhörung gemäß §17 Abs. 2 findet am 20.1.2010 statt.

Der Satzungstext entspricht weitgehend der zwischen der ARGE der Krankenkassen, dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag abgestimmten Mustersatzung (s. Anlage 4). Der noch in der Anhörung zur KLR 2009 strittige Punkt, der Fall der so genannten „Behandlung vor Ort“, wird nun – im aktuellen Satzungsmuster – doch den Fehlfahrten zugerechnet.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 14.07.2008 derartige Einsätze als Fehlfahrten definiert.

Das Bundessozialgericht hat im November 2008 entschieden, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind, wenn es bei einem Rettungsdiensteinsatz nicht zu einem Transport des Patienten kam. Satzungsmäßige Regelungen in Bezug auf den Patienten als Gebührenschuldner werden damit jedoch nicht bewertet. Damit kann der Gebührenschuldner, also die Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nahm, die Kosten von seiner Krankenkasse quasi nicht erstattet bekommen, weil diese vom Grundsatz her nur zahlen darf, wenn sie auch in der Pflicht ist.

Um eine nichtgerechtfertigte Belastung dieser Patientinnen und Patienten bzw. deren Angehörigen zu vermeiden, wird die oben genannte Verfahrensweise nunmehr von den Verfahrensbeteiligten favorisiert. Damit erhöhen sich andererseits die Kosten je Einsatz deutlich.

Sowohl das MASGF als auch das Innenministerium haben der Mustersatzung trotz Bedenken (s. Anlage 3 a und 3 b) zugestimmt.

.....  
Landrat / Dezernent

Anlagen:

- Anlage 1      Gebührensatzung für den Rettungsdienst LOS 2010
- Anlage 2      KLR 2010
- Anlage 3 a    Schreiben MASGF
- Anlage 3 b    Schreiben IM
- Anlage 4      Satzungsmuster Rettungsdienstgebühren des Landkreistages Brandenburg;  
Stand: 26. August 2009